



HVBG

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0068 - 0068, DOK 552.3:553.1/017-LG

**Zwangsvollstreckung - Wohnungsdurchsuchung - § 758 ZPO - Beschluß
des LG Köln vom 17.12.1984 - 6 T 282/84**

Hat der Schuldner nach Erlaß einer Durchsuchungsanordnung seine Wohnung gewechselt, so kann aufgrund der für die frühere Wohnung erteilten Anordnung die neue Wohnung des Schuldners gegen dessen Willen nicht durchsucht werden.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1985 Heft 6, Seite 91